

Administrativbehörde, wie dem vormaligen Ober-Steuercollegio, gebietet, auf bei ihnen gegen Abschlagung von Gesuchen ad faciendum eingewendete Appellationen an eine vorgesezte Behörde Bericht zu erstatten. Daher scheint der Deputation, wenn auch die mehrgedachte Behörde noch existirte, der Fall, eine Zurechtweisung derselben zu beantragen, nicht vorzuliegen, sondern sie würde nach Befinden nur für künftige Fälle vom Finanzministerium zur Berichtserstattung an dasselbe zu bescheiden sein. Die Deputation kann folglich dem nicht beistimmen, daß den Petenten die Unausführbarkeit der gebetenen Zurechtweisung zu erkennen zu geben, indem solchergestalt ausgesprochen und anerkannt würde, daß das vormalige Ober-Steuercollegium, wenn es noch existirte, zurechtzuweisen sei, welches Verfahren aber durch seine Auflösung in einem um so grelleren Lichte erscheint. Die Deputation schlägt daher der Kammer vor, Petenten zu erkennen zu geben:

daß auf ihr Gesuch um Beantragung der Zurechtweisung des vormaligen Ober-Steuercollegii nicht einzugehen, wenn auch diese Behörde inzwischen nicht aufgelöst worden wäre.

Hierzu kam noch ein nachträglicher Bericht des Inhaltes:

Nachdem die Gemeinde Lauterbach vom Beschluß der ersten Kammer, daß nur die Kettenzieherlöhne und nicht die Auslösung der Gerichts- und Ausschussspersonen aus dem Aerar zu vergüten sein möchten, Kenntniß erlangt, ist sie unterm 31. v. M. bei der zweiten Kammer mit einer Vorstellung eingekommen, in welcher sie sich, daß auch letztere Kosten zu vergüten, zu zeigen bemüht, und um deren Restitution wiederholt bittet, zugleich aber im Fall der Nichtgewährung dieses Gesuchs darauf anträgt:

daß nicht bloß die für den Einen Kettenzieher verlegten Tagelöhne an zusammen 11 Thlr. 16 Gr. ihnen restituirt, sondern ein gleiches Quantum auch für diejenige Ausschusssperson, welche während der Flurvermessung, lediglich in der Hoffnung auf die zu empfangende Auslösung, die Stelle des zweiten Kettenziehers täglich von früh 4 Uhr an bis Abends versehen hat, aus dem Steuer-Aerar ausgezahlt werde.

Für jenes Gesuch um Vergütung der Auslösung für die Gerichts- und Ausschussspersonen sind nun beachtbare Gründe nicht angeführt. Wenn aber die Ausschusssperson zugleich den Dienst als Kettenzieher geleistet hat, so gilt von deren verdientem Lohn an 11 Thlr. 16 Gr., was bei dem gleich hohen Lohn des andern Kettenziehers die Deputation bestimmt hat, dem Beschluß der ersten Kammer, für dessen Ersatz aus dem Aerar sich zu verwenden, beizutreten. Die Deputation schlägt daher der Kammer vor:

diesen Beitritt auf das von einer Ausschusssperson verdiente Kettenzieherlohn zu erstrecken.

Abg. Puttrich: Schon bei Berathung des neuen Grundsteuergesetzes habe ich den Wunsch ausgesprochen, daß sämtliche Vermessungskosten, vorzüglich die dazumal in Frage kommenden Kettenzieherlöhne, nicht von den Communen, sondern aus der Staatskasse möchten bezahlt werden, ich erwähne dieß, damit man mich vielleicht nicht darin falsch versteht, als wenn ich, bei einer anjehigen Anfrage, glaubte, daß ich dem Gesuch der Lauterbacher entgegen wäre, welches keineswegs der Fall ist. Die Anfrage, die ich mir erlauben wollte, ist folgende: Insofern die in der Petition angeführten Kosten aus der Staatskasse restituirt werden sollten, so vermüthe ich, daß in Kurzem mehrere dergleichen Petitionen des nämlichen Inhalts bei den Kammern ein-

gehen werden, da in den letzten Jahren eine nicht unbedeutende Anzahl Steuerrevisionen vorgefallen sind, und sollten alsdann diese Communen, welche wahrscheinlich auch aus ihren Mitteln diese Kosten getragen haben, nicht dieselbe Befreiung oder Zurückzahlung des bereits gegebenen fordern können? Soviel mir erinnerlich ist, sind die Kettenzieher bei dergleichen Grundsteuervermessungen nicht allein von den Communen gegeben, sondern auch bezahlt, hingegen die dazu zu ziehenden Localgerichtspersonen aus der Steuerkasse entschädigt worden; ich will dieß jedoch keineswegs gewiß behaupten, da es mir nicht so genau bekannt ist.

Referent, Abg. Sachse: Der letztere Fall war wohl vorhanden, wenn fremde Gerichtspersonen zugezogen worden sind, aber nicht, wenn die Gerichtspersonen des Ortes zugezogen wurden. Was den andern Punct anlangt, so ist allerdings eine Consequenz zu befürchten, und es ist dieß sogar von der Deputation zu verstehen gegeben worden; aber sie hat keinen Grund gehabt, um von der ersten Kammer abzuweichen.

Abg. Kunde: Ich glaube, daß gegen das, was der Abg. Puttrich angeführt hat, noch der besondere Umstand spricht, daß dieser Dorfschaft ausdrücklich kostenfreie Revision zugesichert wurde. Nur dann, wenn den andern Ortschaften, wovon der Abgeordnete gesprochen, eine ähnliche Zusicherung gemacht worden sein sollte, würde eine Vergleichung statt finden können.

Staatsminister v. Beschau: Ich glaube allerdings, daß aus dem vorliegenden speciellen Fall nicht eine Consequenz für andere Fälle abgeleitet werden könne; denn das, wo diese Kosten der Steuerrevision übertragen werden, gründet sich auf eine im Jahre 1831 erlassene Verordnung; hier werden aber die Kosten in Folge einer speciellen Zusicherung gewährt. Im Allgemeinen bemerke ich, daß man von der Ansicht ausging, daß der Staat genug thue, wenn er bei diesen Revisionen die einfachen Kettenzieherlöhne übertrage, weil das andere ein Aufwand sei, der wohl von den Communen übertragen werden könne, und der, wenn die Sache richtig angeordnet wird, gar keine Opfer verursacht.

Abg. Puttrich: Was die erwähnte Befreiung von Kosten bei dieser Commune betrifft, ist ebenfalls auch auf andere Communen, wo Steuerrevisionen gewesen sind, theilweise in Anwendung zu bringen; es hat wohl zur Seltenheit gehört, daß ganze Communen oder sämtliche ansässige Communmitglieder um eine Steuerrevision gebeten haben, nur von Einzelnen ist gewöhnlich darum angesucht worden, um dieß zu bewirken, dieß veranlaßte alsdann das Obersteuercollegium, eine allgemeine Revision der ganzen Ortsflur zu veranstalten, und der Grundbesitzer, der auch nicht die geringste dießfallige Differenz gehabt, mußte zu den Kosten mit beitragen; ich weiß daher nicht, ob unter solchen Umständen nicht auch Befreiung hätte statt finden können, zum wenigsten bei denjenigen, so keine Veranlassung dazu gegeben.